

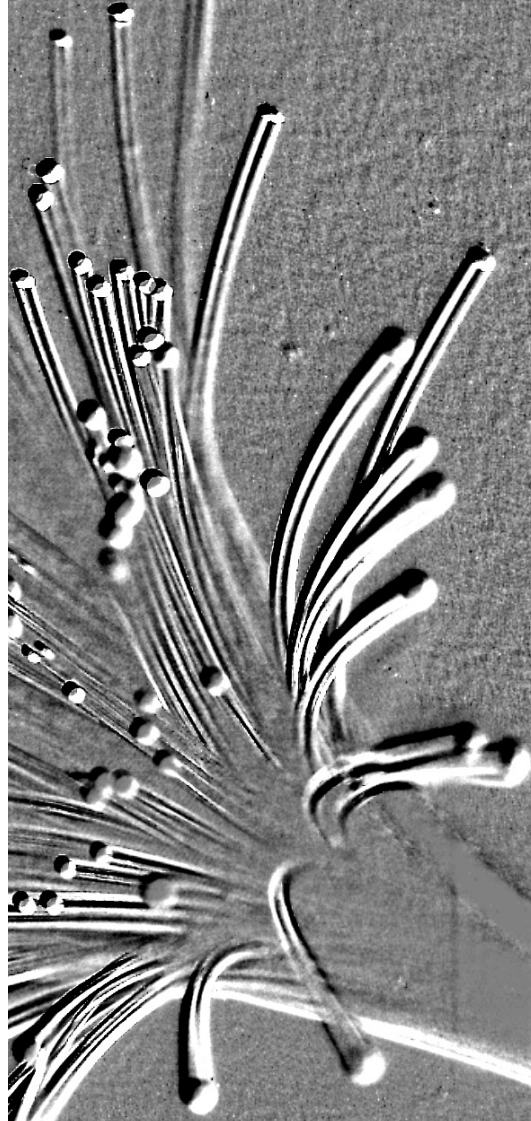
**FESTO**

**Festo AG & Co.**

Rechtsabteilung  
QS-L/QS-LCO  
Telefon

0711/347-29 04  
-38 47

Telefax  
0711/347-26 39  
esa@festo.com  
ete@festo.com



**FESTO**

Leitfaden  
Produkthaftung

Herausgeber:  
Rechtsabteilung  
der Festo AG & Co.

**Ausdrücklicher Hinweis:**

Die nachfolgende Darstellung gibt ausschließlich die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland wieder.

Trotz Rechtsvereinheitlichung in Europa gibt es durch die jeweiligen Umsetzungsgesetze in nationales Recht gleichwohl die eine oder andere unterschiedliche Regelung/Bestimmung, weshalb empfohlen wird, bei Fragen zum Produkthaftungsrecht jeweils die lokale Gesetzgebung zu beachten und bei aktuellem Anlass ergänzenden juristischen Rat einzuholen.

Diese Empfehlung gilt selbstverständlich auch für Produkthaftungsfragen außerhalb der Europäischen Union, insbesondere Nord- und Südamerika.

**Leitfaden Produkthaftung**

- Was versteht man unter dem Begriff „Produkthaftung“ ?
- Unter welchen Voraussetzungen wird für ein fehlerhaftes Produkt gehaftet ?
- Wer haftet ?
- In welchem Umfang wird für fehlerhafte Produkte gehaftet ?
- Wie ist die Beweislast im Produkthaftungsrecht verteilt ?
- Welche Vorkehrungen müssen im Unternehmen getroffen werden, um das Risiko einer Produkthaftung zu minimieren ?
- Wann verjähren oder erlöschen Produkthaftungsansprüche ?

Die nachfolgende Darstellung gibt ausschließlich die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland wieder.

**Was versteht man unter dem Begriff „Produkt-haftung“ ?**

Unter „Produkthaftung“ versteht man die Haftung für Schäden, die bei der Benutzung fehlerhafter Produkte entstehen. Ein Schaden kann dabei durch die Beschädigung von Sachen gegeben sein, ein Schaden liegt auch vor, wenn eine Person durch die Benutzung des fehlerhaften Produktes verletzt oder gar getötet wird.

Eine derartige Produkthaftung kann sich aufgrund dreier verschiedener Grundlagen ergeben, nämlich der vertraglichen, der sogenannten deliktischen (verschuldensabhängigen) und der verschuldensunabhängigen Produkthaftung. Die vertragliche Produkthaftung ist gesetzlich nicht geregelt, von der Rechtsprechung aber heute allgemein anerkannt, die deliktische Produkthaftung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die verschuldensunabhängige Produkthaftung ist im Produkthaftungsgesetz geregelt.

Die vertragliche Produkthaftung des Verkäufers entsteht nur dann, wenn zwischen ihm und dem Käufer eine vertragliche Beziehung, z.B. ein Kauf- oder Werkvertrag besteht. Innerhalb einer solchen Vertragsbeziehung haftet der Verkäufer/Auftragnehmer für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Produkte beim Käufer/Auftraggeber entstanden sind. Wichtige Voraussetzung für eine vertragliche Haftung ist das Verschulden des Verkäufers. Der Schaden muß verursacht worden sein durch ein

fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Verkäufers (Verletzung von Verkehrssicherungs-/Sorgfaltspflichten)

Die deliktische Produkthaftung hat für den Produktgeschädigten besondere Bedeutung, weil er über deren Anspruchsgrundlagen auch dann Schadenersatz verlangen kann, wenn er mit dem Hersteller nicht in einer vertraglichen Beziehung stand. Also z.B. der Angestellte des Käufers, der bei der Arbeit durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt oder verletzt wurde. Voraussetzung ist aber auch hier eine schuldhaft, d.h. fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

Die verschuldensunabhängige Produkthaftung gibt es erst seit Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes im Jahr 1990. Der wichtigste Unterschied zur vertraglichen und zur deliktischen Produkthaftung nach BGB besteht, wie der Name schon sagt, darin, dass ein Verschulden des Verkäufers/Herstellers keine Voraussetzung für die Haftung ist.

**Unter welchen Voraussetzungen wird für ein fehlerhaftes Produkt gehaftet ?**

Anknüpfungspunkt für eine vertragliche Produkthaftung ist die schuldhafte Verletzung der dem Verkäufer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Sorgfaltspflicht, keine Produkte in den Verkehr zu bringen, durch die andere Rechtsgüter des Käufers (Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum) gefährdet werden. Die vertragliche Produkthaftung ist von der Gewährleistungshaftung zu unterscheiden. Nach dieser haftet der Verkäufer dafür, dass die verkaufte Sache selbst nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Nutzungsmöglichkeit des Produktes beeinträchtigen, nicht aber für Schäden, die an sonstigen/anderen Rechtsgütern des Käufers als den verkauften/hergestellten Produkten entstehen.

Die deliktische Produkthaftung ist begründet durch einen schuldhaften Verstoß gegen die dem Hersteller allgemein obliegenden Verkehrssicherungspflicht, nur fehlerfreie Produkte in den Verkehr zu bringen, die die Rechtsgüter anderer, die nicht mit ihm vertraglich verbunden sind, nicht gefährden.

Ganz anders im Bereich der verschuldensunabhängigen Produkthaftung. Hier ist haftungsbegründender Umstand nicht der Verstoß gegen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Produktes, sondern allein das Vorhanden-

sein eines Produktfehlers. Fehlerhaft ist ein Produkt nach dem Produkthaftungsgesetz dann, wenn es zum Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wird, nicht die Sicherheit bietet, die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf. Derartige Fehler können sowohl bei der Konstruktion und der nachfolgenden Fabrikation des Produktes entstehen als auch bei der Instruktion des Käufers/Benutzers des Produkts.

### **Wer haftet ?**

Verpflichtet zum Schadenersatz ist im Bereich der vertraglichen Produkthaftung der Verkäufer/Auftragnehmer als Vertragspartner des Geschädigten.

Im Bereich der deliktischen und der verschuldensunabhängigen Produkthaftung ist der Hersteller schadenersatzpflichtig. Hersteller ist dabei derjenige, der ein Teil- oder Endprodukt tatsächlich hergestellt hat. Der Herstellerbegriff ist aber ausgeweitet auf sogenannte „Quasi-Hersteller“. Diese versehen ein fremdes Produkt mit eigenem Namen oder Warenzeichen und geben sich damit als Hersteller des Produkts aus.

Haftungsadressat kann im Bereich der deliktischen Produkthaftung auch der verantwortliche Mitarbeiter des Herstellers sein, wenn ihm ein eigener Pflichtenverstoß nachgewiesen werden kann.

### **In welchem Umfang wird für fehlerhafte Produkte gehaftet ?**

Der Umfang der Schadenersatzpflicht richtet sich nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Am umfangreichsten ist die Schadenersatzpflicht aufgrund der vertraglichen und der deliktischen Produkthaftung. In diesem Bereich gibt es keine Haftungsbeschränkungen durch das Gesetz. Bei der vertraglichen und bei der deliktischen Haftung besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung die Haftung zumindest teilweise auszuschließen.

Die deliktische Haftung sieht sogar noch eine Pflicht zur Zahlung von Schmerzensgeld bei Gesundheitsbeschädigungen vor.

Die verschuldensunabhängige Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist demgegenüber gesetzlich eingeschränkt. Das Produkthaftungsgesetz enthält einen Haftungshöchstbetrag von 160 Millionen Mark für Personenschäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld ist nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen. Im Bereich der Sachschäden ergeben sich nach dem Produkthaftungsgesetz für den Umfang der Schadenersatzpflicht Einschränkungen in zweierlei Hinsicht. Gehaftet wird zum einen überhaupt nur für Schäden an Sachen, die normalerweise für den privaten Gebrauch bestimmt sind und vom Geschädigten auch hauptsächlich privat genutzt wurden. Damit ist nur der private

(End-)Verbraucher geschützt. Sachschäden im geschäftlichen und gewerblichen Bereich sind nach Produkthaftungsgesetz nicht zu ersetzen (eventuell aber aufgrund einer vertraglichen oder deliktischen Produkthaftung). Zum anderen sieht das Produkthaftungsgesetz für Sachschäden eine der Kaskoversicherung beim Kraftfahrzeug vergleichbare Selbstbeteiligung in Höhe von DM 1125,- vor.

Zur Klarstellung sei wiederholt: Nach dem Produkthaftungsgesetz sind nur Sachschäden an gewerblich genutzten Sachen nicht zu ersetzen. Personenschäden, die durch fehlerhafte Produkte entstehen, sind nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen ohne Rücksicht darauf, ob die Schädigung im gewerblichen oder im privaten Bereich erfolgt ist.

Im Unterschied zur vertraglichen und zur deliktischen Haftung kann die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht durch Vertrag oder, wenn ein solcher nicht besteht, durch Klauseln auf dem Produkt selbst oder in Bedienungsanleitungen ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Unabdingbarkeit der verschuldensunabhängigen Produkthaftung ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil die vertragliche Produkthaftung in Einzelverträgen und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen meist weitge-

hend ausgeschlossen wird. Die Haftung beschränkt sich dann meist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, während die einfache („mittlere“/„normale“) und die leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen sind.

Damit stellt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz trotz der genannten Einschränkungen eine wichtige Haftungsregelung für ein Unternehmen dar, die entsprechende Vorkehrungen zur Produktsicherheit unbedingt erforderlich macht.

**Wie ist die Beweislast im Produkthaftungsrecht verteilt ?**

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Anspruch geltend macht, das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen beweisen, d.h., er trägt die Beweislast. Der Geschädigte müsste somit dem Verkäufer/Hersteller eines fehlerhaften Produkts neben seinem Schaden die schädigende Handlung, bei Produktschäden einen Produktfehler und gegebenenfalls einen Organisationsmangel im Betrieb des Herstellers sowie den Ursachenzusammenhang zwischen Fehler und Schaden und schließlich das Verschulden des Schädigers nachweisen. Um der Beweisnot des Geschädigten, dem die Zuordnung eines Fehlers zu einem konkreten Ereignis oder Umstand im Betrieb des Herstellers in der Regel unmöglich ist, Rechnung zu tragen, hat der Bundesgerichtshof die Beweislast bezüglich des Verschuldens zu Lasten des Herstellers umgekehrt. Dies gilt jedoch nur für den Bereich der vertraglichen und der deliktischen Produkthaftung. Der Hersteller muss demnach beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Er muss darlegen, dass er organisatorisch alle Vorkehrungen getroffen hat, um Produktfehler zu vermeiden bzw. vor dem Inverkehrbringen zu entdecken. Im Bereich der verschuldensunabhängigen Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz gilt diese Umkehr der Beweislast nicht. Der Geschädigte, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht, muss den Produktfehler, den Schaden und die Ursächlichkeit zwi-

schen Fehler und Schaden beweisen. Nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung des Herstellers jedoch ausgeschlossen, wenn bestimmte, von ihm zu beweisende Voraussetzungen vorliegen. So ist der Hersteller insbesondere nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn

- das fehlerhafte Produkt nicht von ihm in Verkehr gebracht wurde
- das Produkt den Fehler noch nicht hatte, als er es in Verkehr brachte (sehr wichtig!)
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte
- der Fehler durch die Konstruktion/Anleitung des Herstellers desjenigen Produktes verursacht wurde, in welches das Teilprodukt integriert wurde.

Grund für diese Beweislastverteilung zu Lasten des Herstellers ist wiederum die Tatsache, dass in der Regel nur der Hersteller selbst die zum Beweis notwendigen Kenntnisse des Produktions- und Vertriebsgeschehens hat. Dem Geschädigten fehlen solche Kenntnisse.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Hersteller im Bereich der Produkthaftung eine weitreichende Beweislast obliegt, die entsprechende Vorkehrungen erforderlich macht.

**Welche Vorkehrungen müssen im Unternehmen getroffen werden, um das Risiko einer Produkthaftung zu minimieren ?**

Das herstellende Unternehmen muss nach dem oben gesagten im Schadensfall in der Lage sein zu beweisen, dass es weder gegen seine vertragliche Sorgfaltspflicht noch gegen seine allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Inverkehrbringens fehlerhafter Produkte verstoßen hat. Diesen Nachweis muss das Unternehmen in allen Bereichen führen können, angefangen von der Planung über Konstruktion, Beschaffung, Produktion, Vertrieb und Information des Kunden bis hin zur Produktbeobachtung im Markt. Zudem muss das herstellende Unternehmen nachweisen können, dass das Produkt den schadenverursachenden Fehler zum Zeitpunkt, als es in Verkehr gebracht wurde, noch nicht hatte und dass dieser Fehler nach dem damaligen Stand der Technik nicht erkennbar war.

Sowohl um das Schadensrisiko durch fehlerhafte Produkte zu minimieren als auch um im Schadensfall die entsprechenden Beweise führen zu können, ist ein präventives Handeln auf den Gebieten Konstruktion, Produktion, Instruktion und Produktbeobachtung unbedingt notwendig.

Im Bereich der Konstruktion müssen alle technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Möglichkeiten ausgenutzt werden, um Gefahren für Benutzer und Dritte auszuschließen. Die Einhaltung von Normen und

Standards ist nicht ausreichend. Die Unterschreitung von Normen indiziert zwar einen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichtverstoß, umgekehrt gewährleistet die Einhaltung von Normen nicht die Erfüllung der Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten. Der Stand der Wissenschaft und Technik kann über den Inhalt technischer Normen hinausgehen, so dass diese als Minimalstandard angesehen werden sollten. Neuentwicklungen sollten in jedem Fall entsprechenden Tests oder Prüfungen unterzogen werden, bevor sie in Serie gehen. Zulieferteile müssen schon bei der Konstruktion auf sicherheitsrelevante Mängel hin untersucht werden. Mehr Sicherheit darf nicht an Kosten scheitern, wenn die zusätzliche Sicherheit mit zumutbaren Kosten realisiert werden kann. Festgehalten werden muss, dass die Minimierung, im Idealfall der Ausschluss des Produkthaftungsrisikos schon bei der Konstruktion beginnt.

Bei der Produktion ist die Unterhaltung bzw. Einführung eines Qualitätssicherungssystems unbedingt erforderlich. Dieses Qualitätssicherungssystem muss produktionsbegleitende Kontrollen umfassen, die wenn möglich zu 100 % ausschließen, dass ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr gebracht wird. Das Ergebnis dieser Kontrollen muss dokumentiert und archiviert werden. Nur wenn die Prüfergebnisse im späteren Schadensfall zur



Verfügung stehen, kann der entsprechende Nachweis geführt werden, der eine Schadensersatzpflicht ausschließt. Aber nicht nur die eigenen Produkte müssen auf Fehlerfreiheit kontrolliert werden, sondern auch die Zulieferprodukte und -materialien.

Allgemein gilt, dass ein noch so sicher konstruiertes Produkt dennoch ein fehlerhaftes Produkt werden kann, wenn im Bereich der Produktion keine entsprechende Qualitätssicherung existiert.

Die Pflichten des Herstellers im Bereich der Instruktion betreffen ein ordnungsgemäß konstruiertes und hergestelltes Produkt, das Restrisiken in sich birgt, deren Ausschluss dem Hersteller nicht möglich oder nicht zumutbar waren. Kann das Produkt nicht so hergestellt werden, dass es bei allen vorhersehbaren Verwendungen keinerlei gefahrbringende Eigenschaften aufweist, so muss der Hersteller auf die verbleibenden Gefahren hinweisen und entsprechende Anleitungen für eine gefahrlose Benutzung geben.

Fehler bei der Instruktion sind von großer Bedeutung. Zum einen weil ein Produkt, das mit großem Aufwand sicher konstruiert und produziert wurde, durch eine fehlende oder mangelhafte Instruktion von vorneherein zu einem fehlerhaften Produkt wird, für das haftet werden muss, falls aufgrund des Instruktionsfehlers ein Schaden verursacht wird. Zum anderen weil durch eine

fehlerfreie Instruktion mit geringen Mitteln das Produkthaftungsrisiko insoweit ausgeschlossen werden kann. Die Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten enden nicht mit Inverkehrgabe eines Produktes. Mit diesem Zeitpunkt beginnt vielmehr die Pflicht zur Produktbeobachtung. Grundgedanke der Produktbeobachtungspflicht ist es, dass ein Hersteller, der nach Inverkehrbringen des Produktes erfährt, dass dieses Gefahren erzeugen kann, verpflichtet ist, alles ihm Zumutbare zu tun, um diese Gefahren abzuwenden. Der Hersteller darf sich aber nicht darauf verlassen, zufällig von solchen Gefahren Kenntnis zu erlangen (Grundsatz der passiven Beobachtung). Er ist vielmehr verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit er von gefährlichen Eigenschaften seines Produktes Kenntnis erlangt (Grundsatz der aktiven Beobachtung). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann den Hersteller eine Produktbeobachtungspflicht auch dahingehend treffen, rechtzeitig Gefahren aufzudecken, die aus der Kombination seines an sich fehlerfreien Produkts mit Produkten anderer Hersteller entstehen können.

Um dieser Produktbeobachtungspflicht gerecht zu werden, muss das Produkt beim praktischen Einsatz durch ein effizientes Informationssystem beobachtet werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Schadensmeldungen und Unfallnachrichten den Hersteller

erreichen und innerhalb des Betriebs sofort an die zuständige Stelle/Abteilung weitergeleitet werden. Die gewonnenen Informationen über mögliche Gefahrenquellen müssen analysiert werden, um entsprechend reagieren zu können. Ob im Einzelfall eine zusätzliche Kundeninformation, eine Konstruktionsänderung, ein Rückruf des Produkts oder eine andere Maßnahme notwendig ist bzw. ausreicht, ist abhängig von der Beurteilung des Sicherheitsrisikos. Auch hier muss gelten: Sicherheit darf nicht an zumutbaren Kosten scheitern.

Für alle Bereiche muss die Verantwortlichkeit für die einzelnen Maßnahmen zur Minimierung des Produkthaftungsrisikos genau festgelegt werden. Nur wenn exakt bestimmt ist, wer wofür Sorge zu tragen hat, ist gewährleistet, dass die entsprechenden Maßnahmen auch wirklich durchgeführt werden.

Haftungsrechtlich ist die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Herstellers ebenfalls von großer Bedeutung. Der Entlastungsbeweis für einen unverschuldeten Pflichtenverstoß hängt entscheidend von einer sorgfältigen Delegation der Verantwortung ab.

### **Wann verjähren oder erlöschen Produkthaftungsansprüche ?**

Die Ansprüche aus der vertraglichen Haftung verjähren nach einer Frist von 30 Jahren, beginnend mit der Lieferung der Ware. Besteht die Haftung wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache und stehen die Schäden in engem Zusammenhang mit der mangelhaften Ware, gilt die kurze gesetzliche Verjährung von 6 Monaten.

Die Ansprüche wegen deliktischer Haftung verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte/Geschädigte vom dem Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch 30 Jahre nach Vornahme der schadensursächlichen Handlung.

Die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (verschuldensunabhängige Haftung) verjähren nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Produktfehler und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Im Gegensatz zur vertraglichen und zur deliktischen Haftung ist bei der verschuldensunabhängigen Haftung ein Erlöschen der Ansprüche durch Zeitablauf vorgesehen. So erlöschen die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz 10 Jahre nachdem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat.